

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 231

14. Oktober 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2180/71 des Rates vom 12. Oktober 1971 über die im Falle von Versorgungsschwierigkeiten auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anzuwendenden Grundregeln	1
Verordnung (EWG) Nr. 2181/71 des Rates vom 12. Oktober 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben bei Wein	3
Verordnung (EWG) Nr. 2182/71 des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Streichung gewisser Waren im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung	4
Verordnung (Euratom) Nr. 2183/71 des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	5
Verordnung (EWG) Nr. 2184/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7
Verordnung (EWG) Nr. 2185/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9
Verordnung (EWG) Nr. 2186/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11
Verordnung (EWG) Nr. 2187/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12
Verordnung (EWG) Nr. 2188/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13
Verordnung (EWG) Nr. 2189/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	14
Verordnung (EWG) Nr. 2190/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Änderung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	16

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2191/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	19
Verordnung (EWG) Nr. 2192/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	21
Verordnung (EWG) Nr. 2193/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Änderung der Methode zur Berechnung des Gewichts der Ölsaaten	23
Verordnung (EWG) Nr. 2194/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 hinsichtlich der Mitteilung der beantragten Ausfuhrlicenzen für Milchpulver	25
Verordnung (EWG) Nr. 2195/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen namentlich für Butter	26
Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen für Getreide und Reis	28
Verordnung (EWG) Nr. 2197/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/71 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30
Verordnung (EWG) Nr. 2198/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31
Verordnung (EWG) Nr. 2199/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2180/71 DES RATES

vom 12. Oktober 1971

über die im Falle von Versorgungsschwierigkeiten auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, wenn der Preis frei Grenze eines oder mehrerer Leiterzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, wenn diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

In den Grundregeln für die Anwendung dieser Bestimmung muß insbesondere festgelegt werden, wann eine erhebliche Überschreitung des Schwellenpreises durch den Preis frei Grenze als gegeben anzusehen ist und nach welchen Kriterien beurteilt werden soll, ob eine solche Lage andauern könnte.

Um zu vermeiden, daß diese Lage Störungen oder die Gefahr von Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft mit sich bringt, muß sichergestellt werden, daß ein ausreichendes Angebot an Milcherzeugnissen vorhanden ist ; diesem Zweck können die vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfungen und die Erhebung von Abgaben bei der Ausfuhr dienen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine erhebliche Überschreitung im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 liegt vor, wenn der Preis frei Grenze den Schwellenpreis um mindestens 3 v. H. übersteigt.

(2) Die erhebliche Überschreitung des Schwellenpreises durch den Preis frei Grenze kann andauern, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht, das in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise anhalten könnte.

(3) Der Markt der Gemeinschaft wird auf Grund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Lage gestört oder von einer Störung bedroht, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel

— die Einfuhr von Milcherzeugnissen in die Gemeinschaft derart beeinträchtigt

oder

— in einem solchen Umfang zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft führt,

daß die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft nicht mehr gewährleistet ist oder in Frage gestellt zu werden droht.

Artikel 2

(1) Sind die in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Bedingungen nach Maßgabe der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt, so können nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfungen und/oder die Erhebung von Abgaben bei der Ausfuhr beschlossen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können für mehrere der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse getroffen werden, wenn es die Marktlage und die Beziehungen, die zwischen den Erzeugnissen bestehen, erfordern.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. VIGLIANESI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2181/71 DES RATES
vom 12. Oktober 1971
über die Finanzierung der Interventionsausgaben bei Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist wichtig, die Bedingungen für die Beteiligung der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, bei der Gemeinschaftsfinanzierung der Interventionsausgaben für jeden Sektor der gemeinsamen Marktorganisation festzulegen.

Die Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein, die gemäß Artikel 5, 6 und 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70⁽⁵⁾, gewährt werden, und die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 37 der genannten Verordnung für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag abgeschlossen wurde, sowie die Beihilfen für die Destillation von Tafelwein, die gemäß Artikel 7 der gleichen Verordnung geleistet werden, bringen Ausgaben mit sich ; diese Beihilfen stellen Interventionen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

Ebenso stellen die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehenen Maßnahmen Interventionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar ; obwohl diese Maßnahmen noch nicht beschlossen sind, ist es angebracht, schon jetzt ihre Finanzierung durch den Fonds zu bestätigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden vom Fonds, Abteilung Garantie, die Ausgaben finanziert, die sich durch folgende Interventionen ergeben :

- a) Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein gemäß Artikel 5, 6 und 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ;
- b) Sonderbeihilfe gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag abgeschlossen wurde ;
- c) Beihilfen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausgaben entsprechen den Beträgen, die nach Maßgabe der gemäß Artikel 5, 6, 7 und 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 getroffenen Bestimmungen gezahlt worden sind.

Artikel 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden außerdem vom Fonds, Abteilung Garantie, entsprechend den Bestimmungen, die vom Rat erlassen werden, die Ausgaben finanziert, die sich aus den in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Interventionsmaßnahmen ergeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab **1. Juni 1970**.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. VIGLIANESI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/71 DES RATES

vom 12. Oktober 1971

zur Streichung gewisser Waren im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausführregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausführregelung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Ausfuhr einiger der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 aufgeführten Waren durch den Mitgliedstaat, der als einziger mengenmäßige Beschränkungen aufrechterhalten hatte, liberalisiert worden sind, so daß es möglich ist, für die fraglichen Waren den Grundsatz

der Ausfuhrfreiheit auf Gemeinschaftsebene anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren werden im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. VIGLIANESI

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummern 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa hergestellt — Hüllen für sogenannte Fiaschi
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05
ex B	— Baumwollsamt, glatt
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 2183/71 DES RATES

vom 12. Oktober 1971

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 94 und 95 dieser Regelung,

gestützt auf die Verordnung Nr. 10/63/Euratom des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 233/71 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dem Rat obliegt es, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen.

Die seit dem 1. Januar 1971 erfolgte Änderung der Bezüge des Personals des belgischen Zentrums für Kernforschung (Centre Nucléaire belge, C.E.N.)

rechtfertigt eine Anpassung der monatlichen Grundlöhne und Grundgehälter.

Auf dem Gebiet der vertraglichen Beziehungen sind Änderungen zugunsten der „Arbeiter“ des belgischen Zentrums für Kernforschung (C.E.N.) erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„Für die Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gilt der Atomanlagenbedienstete als ‚Angestellter‘.

Der Atomanlagenbedienstete, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als ‚Arbeiter‘ im Sinne der belgischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit galt, kann beantragen, daß er weiterhin diese Stellung behält. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem genannten Zeitpunkt einzureichen.“

Artikel 2

Die Tabelle der Bezüge im Anhang der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch folgende Tabelle ersetzt :

KLASSE I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	15 477	16 355	17 242	18 138	19 035	19 929	20 825	21 721	22 617
Gruppe 2	13 618	14 325	15 038	15 752	16 466	17 188	17 916	18 645	19 373
Gruppe 3	11 988	12 586	13 184	13 782	14 379	14 983	15 587	16 191	16 795
Gruppe 4	10 793	11 336	11 880	12 423	12 966	13 510	14 053	14 599	15 148
Gruppe 5	9 706	10 140	10 575	11 009	11 443	11 878	12 312	12 746	13 181

KLASSE II

Gruppe 1	11 988	12 586	13 184	13 782	14 379	14 983	15 587	16 191	16 795
Gruppe 2	10 793	11 336	11 880	12 423	12 966	13 510	14 053	14 599	15 148
Gruppe 3	9 706	10 140	10 575	11 009	11 443	11 878	12 312	12 746	13 181
Gruppe 4	8 400	8 726	9 053	9 379	9 705	10 031	10 358	10 684	11 010

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 1.

Artikel 3

Die Tabelle der Bezüge im Anhang der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird mit Wirkung vom 1. September 1971 durch folgende Tabelle ersetzt :

KLASSE I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	15 717	16 595	17 482	18 378	19 275	20 169	21 065	21 961	22 857
Gruppe 2	13 858	14 565	15 278	15 992	16 706	17 428	18 156	18 885	19 613
Gruppe 3	12 228	12 826	13 424	14 022	14 619	15 223	15 827	16 431	17 035
Gruppe 4	11 033	11 576	12 120	12 663	13 206	13 750	14 293	14 839	15 388
Gruppe 5	9 946	10 380	10 815	11 249	11 683	12 118	12 552	12 986	13 421
KLASSE II									
Gruppe 1	12 228	12 826	13 424	14 022	14 619	15 223	15 827	16 431	17 035
Gruppe 2	11 033	11 576	12 120	12 663	13 206	13 750	14 293	14 839	15 388
Gruppe 3	9 946	10 380	10 815	11 249	11 683	12 118	12 552	12 986	13 421
Gruppe 4	8 640	8 966	9 293	9 619	9 945	10 271	10 598	10 924	11 250

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. VIGLIANESI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2184/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71⁽³⁾ und den später zur ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOIT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	56,56
10.01 B	Hartweizen	63,66 ⁽¹⁾ (⁵)
10.02	Roggen	50,39 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	54,66
10.04	Hafer	55,29
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	42,66 ⁽²⁾ (³)(⁴)
10.05 B	Anderer Mais	42,66 ⁽³⁾ (⁴)
10.07 A	Buchweizen	18,77
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	33,77
10.07 C	Sorghum	42,74
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	45,12
11.01 B	Mehl von Roggen	80,95
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	108,02
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	48,48

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2185/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/71⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		10	11	12	1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,15	0,15	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,40	0,40	0,30
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(¹) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		10	11	12	1	2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,027	0,027	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,020	0,020	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2186/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
2149/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlas-
senen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 8. 10. 1971, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	(RE / Tonne)		
			1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2187/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,34
	II. Rohzucker	12,68 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,34
	II. Rohzucker	12,68 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2188/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 ⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende
Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
1388/71 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlas-
senen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1388/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2189/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/71⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April

1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 26. 5. 1971, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. I 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

<i>(RE je 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	9,80
	II. Rohrzucker :	
	(a) Kandiszucker	10,75 ⁽¹⁾
	(b) anderer Rohrzucker	—

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2190/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Änderung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2057/71 der Kommission vom 24. September 1971 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2127/71 ⁽⁴⁾ und Nr. 2162/71 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2057/71 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen entsprechend genanntem Anhang zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten und durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2127/71 festgesetzten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 25. 9. 1971, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 5. 10. 1971, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 10. 1971, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Änderung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Die folgenden Tarifstellen des Anhangs der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2127/71 und die entsprechenden Beträge lauten wie folgt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen :		
	(11) in Aufmachung für den Einzelverkauf	0720 22	8,28
	(22) andere	0720 27	—
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen :		
	(11) in Aufmachung für den Einzelverkauf	0720 32	12,42
	(22) andere	0720 37	—
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen :		
	(11) in Aufmachung für den Einzelverkauf	0720 42	25,00
	(22) andere	0720 47	—
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) in Aufmachung für den Einzelverkauf	0820 11	26,88
	(bb) andere	0820 21	—
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(11) in Aufmachung für den Einzelverkauf	0920 12	26,88
	(22) andere	0920 17	—
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen :		
	(11) in Aufmachung für den Einzelverkauf	0920 22	26,88
	(22) andere	0920 27	—

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts		
	von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen :		
	(aaa) in Aufmachung für den Einzelverkauf	2320 22	0,0828 ⁽¹⁾ je kg
	(bbb) andere	2320 27	— ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen :		
	(aaa) in Aufmachung für den Einzelverkauf	2320 32	0,1242 ⁽¹⁾ je kg
	(bbb) andere	2320 37	— ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen :		
	(aaa) in Aufmachung für den Einzelverkauf	2320 42	0,2500 ⁽¹⁾ je kg
	(bbb) andere	2320 47	— ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aaa) in Aufmachung für den Einzelverkauf	2420 12	0,2688 ⁽¹⁾ je kg
	(bbb) andere	2420 17	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen :		
	(aaa) in Aufmachung für den Einzelverkauf	2420 22	0,2688 ⁽¹⁾ je kg
	(bbb) andere	2420 27	— ⁽¹⁾ je kg

⁽¹⁾ Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahms, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2191/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾ ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁴⁾, 87/66/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾

und (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Finnland, der Südafrikanischen Republik, Australien oder Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 120 vom 2. 7. 1966, S. 2229/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung
Nr. 122/67/EWG genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag RE/kg	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : I. Eier von Hausgeflügel : b) andere (als Bruteier)	0,1640	Ursprung : Spanien, Israel, Groß- britannien, Tschechoslowakei oder Jugoslawien

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2192/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Ra-
tes vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/70 ⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 4. 11. 1970, S. 5.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag RE/kg	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint	0,2450	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika oder Dänemark
	II. nicht entbeint :		
	c) Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze, Flügelspitzen	0,1250	alle Einfuhren
	e) Schenkel und Teile davon :		
	2. von Truthühnern :		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	0,0900	alle Einfuhren
	bb) andere	0,5750	Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika
	3. von anderem Geflügel	0,1000	alle Einfuhren

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2193/71 DER KOMMISSION
vom 13. Oktober 1971
zur Änderung der Methode zur Berechnung des Gewichts der Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2554/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommis-
sion vom 5. Juli 1968 hinsichtlich bestimmter Be-
dingungen betreffend die Beihilfe für Ölsaaten ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1480/71 ⁽⁴⁾, definiert in ihrem Anhang die Methode
zur Berechnung des Gewichts der Ölsaaten.

Bei dieser Berechnungsmethode wird insbesondere
der Feuchtigkeitsgehalt berücksichtigt. Um eine
korrekte Anwendung der Methode zu gewährlei-

sten, ist es angebracht, für den bei der Berechnung
des Gewichts an Raps- und Rübensamen zu berück-
sichtigenden Feuchtigkeitsgehalt eine Mindestgren-
ze festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr 911/68
wird durch die im Anhang befindliche Tabelle er-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABL Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABL Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.

⁽³⁾ ABL Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 156 vom 13. 7. 1971, S. 12.

ANHANG

Berechnungsmethode des Gewichts an Ölsaaten

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \cdot q = X$$

i = Gehalt an Fremdbestandteilen der Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

h = Feuchtigkeitsgehalt der Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

Liegt jedoch der festgestellte Feuchtigkeitsgehalt für Raps- und Rübensamen unter 6,5 % des Gewichts, so ist h = 6,5.

i₁ = Gehalt an Fremdbestandteilen der Standardqualität.

h₁ = Feuchtigkeitsgehalt der Standardqualität.

q = Menge der unveränderten Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

X = Gewicht der Saat, das zu berichtigen ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2194/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 hinsichtlich der beantragten Ausfuhrlicenzen für Milchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 der Kommission vom 31. Januar 1969 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 849/71 ⁽⁴⁾, sieht unter anderem vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Werktag die Mengen Magermilchpulver mitteilen, für die an dem betreffenden Tag Ausfuhrlicenzen beantragt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Angesichts der Marktentwicklung ist es im Interesse einer wirksamen Marktplanung erforderlich, daß diese täglichen Mitteilungen auf alles Milchpulver ausgedehnt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 werden die Worte „Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1“ ersetzt durch die Worte „Milchpulver der Tarifstellen 04.02 A II und 04.02 B I b)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 24. 4. 1971, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2195/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen namentlich für Butter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Marktentwicklung macht es erforderlich, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milchpulver in Kleinpackungen für den Einzelverkauf herabzusetzen und Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2128/71 ⁽⁴⁾ entsprechend zu ändern.

Im Hinblick auf die Preisentwicklung für Butter auf dem Weltmarkt ist die besondere Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, die in Artikel 35 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgesehen ist, auch für Butter nicht mehr erforderlich. Eine Ausnahme muß jedoch für die Lieferung von Milchpulver und Butter im Rahmen einer Ausschreibung von Streitkräften gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 vorgesehen werden.

Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen den gesamten gültigen Text des Artikels 35 der genannten Verordnung neu zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 5. 10. 1971, S. 16.

„Artikel 35

(1) Die Einfuhrlicenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Ausfuhrlicenz, die im Rahmen einer Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 erteilt worden ist, gilt für die nachstehend mit ihrer Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Erzeugnisse vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ablauf

a) des dreißigsten darauffolgenden Tages :

ex 04.01 B in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 500 g

ex 04.02 A II a) in anderer Aufmachung als in Verpackungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger

04.02 A II b)

ex 04.02 A III b) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 500 g und mit einem Fettgehalt von mehr als 11 Gewichtshundertteilen

ex 04.02 B I b) 1 in anderer Aufmachung als in Verpackungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger

04.02 B I b) 2

ex 04.02 B II b) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 500 g und mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 Gewichtshundertteilen

04.03

23.07 B I a) 4

b) des sechzigsten darauffolgenden Tages :

ex 04.02 A II a) in Verpackungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger

- ex 04.02 B I b) 1 in Verpackungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger
- ex 04.04 E I b) 1 Cheddar und Chester bei der Ausfuhr nach der Zone E,
- c) des dritten darauffolgenden Kalendermonats für die anderen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse.

In Sonderfällen kann jedoch eine besondere Gültigkeitsdauer vorgesehen werden.

(3) Bei einer Ausfuhr auf Grund einer in einem einführenden Drittland oder von den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Streitkräften eröffneten Ausschreibung gilt die Ausfuhrlizenz vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zu dem Tag, zu dem die Verpflichtungen aus dem Zuschlag bei dieser Ausschreibung erfüllt sein müssen.

Die Gültigkeit dieser Lizenz darf jedoch nicht überschreiten :

- a) 18 Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Kalendermonat nach der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, wenn es sich um eine Ausfuhr im Rahmen einer Ausschreibung von Streitkräften gemäß Artikel 36 Absatz 1 handelt ;

b) im übrigen :

- die in Absatz 2 vorgesehene Gültigkeitsdauer, wenn es sich um eine Ausfuhr von Erzeugnissen handelt, die unter die Tarifstellen 04.02 A II, 04.02 B I b) oder 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen,
- 12 Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Kalendermonat nach der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 1373/70, wenn es sich um die anderen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse handelt.

(4) Die für Cheddar und Chester der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs erteilte Ausfuhrlizenz, die als Bestimmung nicht die Zone E angibt, verpflichtet zur Ausfuhr nach einer anderen Bestimmung als der Zone E."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Jedoch wird die Gültigkeitsdauer der vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Lizenzen durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2196/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 140/67/EWG vom 21. Juni 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Getreide⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/71⁽⁹⁾, gilt die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse vom Tag der Erteilung an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Monats. Gleichfalls gilt nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse

vom Tag der Erteilung an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

Die tatsächlich auf dem Weltmarkt je nach der internationalen Lage erzielten Preise, die eine Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung auf den betreffenden Sektoren notwendig gemacht hatten, entwickeln sich weiter in relativer Unbeständigkeit ; die anormalen Verhältnisse, die befürchten ließen, daß eingeführte Erzeugnisse zu niedrigeren Preisen als den Schwellenpreisen auf den Markt der Gemeinschaft gelangen könnten, haben sich zwar abgeschwächt, sind aber noch nicht verschwunden.

Jetzt ist einerseits die internationale Lage noch nicht wieder normal ; andererseits verursacht der Druck der neuen Getreideernte in den großen Erzeugerländern auf dem Weltmarkt eine Lage, die vor allem durch erhebliche Preisschwankungen gekennzeichnet ist, wobei eine befriedigende Beurteilung der künftigen Entwicklung noch nicht möglich ist. Die sich aus dieser Lage ergebende Unsicherheit gefährdet das gute Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide und Reis. Praktisch trägt auch die in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 vorgesehene Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen mit zu einer übermäßigen Verlängerung der Auswirkungen der anormalen Lage des Weltmarkts auf den Markt der Gemeinschaft bei.

Unter diesen Umständen kann die Aussetzung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungen durch Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1793/71 der Kommission vom 17. August 1971 zur Aussetzung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Getreide und Reis⁽¹⁰⁾ beendet und zugleich die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für die vorstehend erwähnten Erzeugnisse vorübergehend auf eine der Lage angemessene und die betroffenen Handelsinteressen berücksichtigende Frist festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 186 vom 18. 8. 1971, S. 11.

Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beantragt worden ist, jeweils 30 Tage vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1793/71 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2197/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/71 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2099/71 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2179/71 ⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Eine Nachprüfung hat ergeben, daß infolge eines Rechenfehlers die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2179/71 eingeführte Änderung der Abschöpfungen nicht hätte stattfinden sollen ; es ist daher notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2179/71 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 2179/71 wird aufgehoben. Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 13. Oktober 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 221 vom 1. 10. 1971, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 230 vom 13. 10. 1971, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2198/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1889/71 festgelegten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die

heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABL. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 197 vom 1. 9. 1971, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Drittländer	(RE / 100 kg)
			AASM/ ÜLG (¹) (²)
10.06	Reis (*) :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	8,080	4,204
	b) langkörniger	7,504	3,887
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	10,100	5,255
	b) langkörniger	9,380	4,859
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	13,277	6,649
	b) langkörniger	16,427	8,383
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	14,140	7,085
	b) langkörniger	17,610	8,993
	C. Bruchreis	5,040	2,552

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungszeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

- (*) a) Als rundkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I a), A II a), B I a) und B II a) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt.
- b) Als langkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I b), A II b), B I b) und B II b) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter haben.
- c) Als Rohreis (Paddy-Reis) im Sinne der Tarifstelle 10.06 A I gilt Reis in der Strohähle, gedroschen.
- d) Als geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A II gilt Rohreis, bei dem nur die Strohähle entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist.
- e) Als halbgeschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B I gilt Rohreis, bei dem die Strohähle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind.
- f) Als vollständig geschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B II gilt Rohreis, bei dem die Strohähle, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 v. H. der Körner weiße Längsrillen aufweisen können.
- g) Als Bruchreis im Sinne der Tarifstelle 10.06 C gelten gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

Zusätzliche Vorschrift 3 E des Kapitels 10 des Gemeinsamen Zolltarifs :

Auf Gemische, die entweder aus Reis der Tarifnummer 10.06 verschiedener Gruppen oder Verarbeitungsstufen oder aus Reissorten, die zu einer oder mehreren Gruppen bzw. zu verschiedenen Verarbeitungsstufen gehören, und aus Bruchreis bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der

- a) auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemisches ausmacht.
 - b) auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemisches ausmacht.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2199/71 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1971

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/71⁽³⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁵⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁶⁾ festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung

Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Oktober 1971 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis ⁽¹⁾

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
C. Bruchreis		0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

5130
SOZIALSTATISTIK — JAHRBUCH 1970

1970 — 316 Seiten (d/f, i/n)
9,50 DM ; 125 bfrs ; 14 ffrs ; 1560 Lit. ; 9 hfl.

Das Jahrbuch der Sozialstatistik erscheint alle zwei Jahre und faßt die wichtigsten Informationen zu folgenden Themen zusammen :

- Bevölkerung
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Löhne
- Lebensniveau
- Unterrichtswesen
- Sozialkonten, Soziale Sicherheit und Betriebsunfälle

In der Ausgabe 1970 werden im allgemeinen Reihen für die Zeit von 1958 bis 1969 gegeben sowie die wichtigsten Ergebnisse von Spezialerhebungen.

8291

STUDIEN — SCHRIFTREIHE WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Nr. 8

DIE ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN IN DEN MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VON 1957 BIS 1966

1971 — 263 Seiten (d, f, i, n)
16,50 DM ; 225 bfrs ; 25 ffrs ; 2 800 Lit. ; 16 hfl ; 1.17.0 £sd ; 1,87 1/2 £p ; 4,50 \$

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat soeben eine Studie der Arbeitsgruppen für den Haushaltsvergleich über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften von 1957 bis 1966 veröffentlicht.

Mit dieser Studie wird der Zweck verfolgt, die haushaltstechnischen Gegebenheiten der nationalen Verwaltungen auf eine vergleichbare Basis zu bringen, wodurch ermöglicht wird, die zwischen den Strukturen der öffentlichen Finanzen der einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzuzeigen.

Die Studie gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil enthält eine Gesamtanalyse der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher öffentlichen Verwaltungen. Der zweite Teil behandelt die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ; der dritte Teil befaßt sich mit den Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Körperschaften, der letzte Teil schließlich gibt einen Gesamtüberblick über den Untersektor „Soziale Sicherheit“. Die Studie enthält auch noch einen statistischen Anhang, in dem vor allem die Wirtschaftskosten, auf die sich die Analyse stützt, behandelt werden.

Dieses Werk, das in der Sammlung „Studien“ unter der Nr. 8 der Reihe „Wirtschaft und Finanzen“ erscheint, schließt sich an die 1964 in der gleichen Reihe herausgegebene Studie an. Es ist in allen vier Amtssprachen der Gemeinschaft verfügbar.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

